

„Bedingungsloses Grundeinkommen“ – eine Fehlorientierung

Von Daniel Kreutz¹

Der linke Flügel derer, die für ein „bedingungsloses Grundeinkommen“ (BGE) eintreten, verspricht damit nicht nur die Beseitigung von Armut, sondern auch Rückenwind für die Forderungen nach gesetzlichem Mindestlohn und Arbeitszeitverkürzung. Mehr noch: mit dem BGE werde die „Befreiung vom Lohnarbeitszwang“ eingeläutet. All dies seien Folgewirkungen einer Radikalreform des Sozial- und Steuersystems, die jedem Menschen ein staatliches Grundeinkommen garantiert, das in Höhe existenzsichernder (armutfester) Höhe unabhängig vom individuellen Einkommen oder Vermögen (ohne Bedürftigkeitsprüfung) und ohne Vorrang eigener Existenzsicherung durch Erwerbsarbeit (ohne Arbeitszwang) ausgezahlt wird. Doch diese Versprechen tragen nicht.

Würde der Staat die Rolle des vorrangigen Garanten der Existenzsicherung eines jeden annehmen, wäre damit der Forderung nach existenzsicherndem Mindestlohn vom Arbeitgeber der Boden entzogen. Das Vorrang-Nachrang-Verhältnis von Lohn- und Transfersystem würde radikal umgekehrt. Den Arbeitsentgelten käme nur noch eine das BGE „aufstockende“ Funktion zu. Die vom Arbeitgeber zu zahlenden Entgelte könnten durchgängig um den Betrag des BGE abgesenkt werden. Statt Mindestlohn bekämen wir „Kombilohn für alle“. Die Existenzberechtigung der Mindestlohn-Forderung gründet dagegen in der Vorstellung, dass es nicht Aufgabe des Staates, sondern des Arbeitgebers ist, vollzeitbeschäftigten ArbeitnehmerInnen ein mindestens existenzsicherndes Einkommen zu sichern. Mindestlohn und BGE sind unvereinbar.

Die „Befreiung vom Lohnarbeitszwang“ wird beim BGE als Option des individuellen Ausstiegs aus der Erwerbsgesellschaft konstruiert – gleichsam nach dem Modell des Aktionärs, der von seinen Dividenden leben kann. Allerdings nur knapp oberhalb der Armutsgrenze, was den Ausstieg wenig attraktiv macht. Nun hängen aber die Aussteiger davon ab, dass genügend ArbeitnehmerInnen mit ausreichend langen Arbeitszeiten übrig bleiben, um die Reproduktion des Wohlstands zu garantieren. Die in der Massenerwerbslosigkeit sich äußernde Spaltung, die die einen zu Null-Arbeitszeit und deshalb die anderen zu anhaltend hohen, wenn nicht steigenden Arbeitszeiten verurteilt, wird im Zusammenhang des BGE ebenso wenig thematisiert wie die Tatsache, dass die Lohnarbeit neben Fremdbestimmung und Entfremdung stets auch jene andere Seite der gesellschaftlichen Teilhabe und des Anerkanntseins hat. Damit ignoriert das BGE die zentrale Gerechtigkeitsfrage, Möglichkeiten der Arbeitszeitreduzierung („mehr Leben im Leben“) für alle nutzbar zu machen, um umgekehrt allen die Teilhabemöglichkeit an der Erwerbsgesellschaft zu sichern. Mit seiner Orientierung auf *individuellen* Ausstieg steht das BGE in Widerspruch zur notwendigen Perspektive *kollektiver* Arbeitszeitverkürzung.

Die Behauptung, das BGE kenne keine Bedürftigkeitsprüfung, ist unhaltbar. Tatsächlich würde sie vom Sozialsystem in das Steuersystem verlagert. Das Finanzamt unterschiede nämlich im Ergebnis von BGE-Auszahlung und Besteuerung stets säuberlich zwischen Netto-EmpfängerInnen (Bedürftige) und Netto-ZahlerInnen (Nicht-Bedürftige). Dass das Finanzamt dabei sozial gerechter verfährt als ein Sozialamt, mag glauben, wer will. Das BGE soll die meisten bisherigen steuerfinanzierten Sozialleistungen sowie Teile der beitragsfinanzierten Sozialversicherungsleistungen ersetzen. Damit würde das Sozialsystem weitgehend in das Steuersystem integriert.

Dies ist indes eines der Schlüsselthemen für den „rechten“ Flügel der BGE-Debatte. Der gründet in dem Konzept einer „negativen Einkommensteuer“ des „Vaters“ von Monetarismus und Neoliberalismus, Milton Friedman, das hierzulande seit Jahrzehnten von der FDP als „Bürgergeld“ propagiert wird. Ziel ist hier nicht die Verbesserung der Lebenssituation der Armen, sondern der Radikalabbau des Sozialstaats zugunsten der Wohlhabenden, der Arbeitgeber und der von keiner „Sozialbürokratie“ getriebenen Allmacht des Marktes.

Einer der bekanntesten Köpfe der BGE-Debatte hierzulande, der milliardenschwere Chef der Drogeriemarktkette „dm“, Götz Werner, macht keinen Hehl daraus, dass er mit dem BGE radikale Lohnsen-

kungen und die Streichung sämtlicher Unternehmens- und Einkommensteuern erreichen will. Mit 48 % Mehrwertsteuer will er die VerbraucherInnen nicht nur das BGE, sondern sämtlichen Staatsaufwand bezahlen lassen. Mag man Herrn Werner für einen skurrilen Sonderling halten, fällt das beim thüringischen Ministerpräsidenten Dieter Althaus schwerer. Der bereicherte kürzlich die CDU-Programmdebatte mit seinem BGE-Modell des „solidarischen Bürgergelds“. Das soll es ebenfalls ohne Bedürftigkeitsprüfung und Arbeitszwang und für alle geben, es läge aber noch unter dem ALG II. Natürlich hat Althaus ebenso wenig Skrupel wie Gerhard Schröder bei Hartz IV, dennoch von einem „gesicherten soziokulturellen Existenzminimum“ zu sprechen. Die Sozialversicherung soll weitgehend abgeschafft, die Kranken- und Pflegeversicherung per Kopfpauschale vollständig privatisiert werden. Der Sozialaufwand insgesamt soll deutlich sinken. Im Ergebnis winken den Arbeitgebern und Gutverdienern die Abschaffung der „Lohnnebenkosten“, die Subventionierung der Löhne und die Senkung der Einkommenssteuern.

Jene Kräfte auf der Linken, die aus gut gemeinten Motiven auf die neue Heilslehre des BGE setzen, laufen akute Gefahr, zur Akzeptanzwerbung für Konzepte beizutragen, die der Vollendung des neoliberalen Systemwechsels gegen den Sozialstaat dienen. Bislang jedenfalls verzichten sie darauf, unter Aufdeckung der interessenpolitischen Gegensätze eine scharfe Abgrenzung zum neoliberalen Flügel der BGE-Debatte vorzunehmen. Das Beispiel der Grünen, die früher für eine Weiterentwicklung der unzureichenden Sozialhilfe zu einer armutsfesten bedarfsorientierten Grundsicherung eintraten, dann bei Hartz IV landeten und darin noch „grüne Handschrift“ sahen, lässt grüßen.

Selbst wenn die bisher skizzierte Kritik gänzlich unbegründet und die Einführung eines „linken“ BGE wünschenswert erschiene, bliebe ein Problem unlösbar: Zur Umsetzung bräuchte es bereits eine andere Gesellschaft als die, die wir vorfinden – eine Gesellschaft, die bereit wäre, die individuelle „Entscheidung gegen Lohnarbeit“ mit armutsfester Alimentierung zu honorieren und dafür (!) eine Umwälzung des gesamten bisherigen Sozial- und Steuersystems vorzunehmen. Für Diskussionen über Sozialutopien mag dies interessanter Stoff sein, nicht aber für diejenigen, die wegen der elenden Realität von Massenerwerbslosigkeit mit Hartz IV und Ausbreitung prekärer Beschäftigung auf Reformvorschläge angewiesen sind, denen in der vorhandenen Gesellschaft zu einer Chance auf Mehrheitsfähigkeit verholten werden könnte.

Da geht es vor allem darum, den sozialen Schrecken der Erwerbslosigkeit abzubauen, der die Beschäftigten einschüchtert und die Erwerbslosen erniedrigt. Es geht um die Erhöhung des Mindestsicherungsniveaus auf ein Maß, das Armut und sozialen Ausschluss wirksam vermeidet, um sozial regulierte Zumutbarkeitsregelungen für Erwerbsarbeit, die den Qualifikations- und Berufsschutz wieder herstellen, um den Wiederaufbau der Sicherungsfunktion der Arbeitslosenversicherung und ein auswahlfähiges Angebot an Ausbildungsplätzen. Aber auch darum, den (wenigen) Fällen von Arbeitsverweigerung nicht repressiv mit Leistungskürzung und –entzug, sondern den Ursachen des Symptoms mit Instrumenten der sozialen Arbeit zu begegnen. Besonders dies ist starker Tobak für ein von jahrelangen Missbrauchsdebatten vergiftetes Meinungsklima. Verzichtbar ist der Streit darum dennoch nicht, denn hier ist der Menschenwürde-Grundsatz unserer Verfassung berührt. Wenn der grundsätzlich noch bestehende Konsens, dass Menschenwürde jedem Menschen voraussetzungslos eignet und nicht durch „unwürdiges Verhalten“ verwirkt werden kann, im Sozialrecht nicht gilt – wo sonst hätte er noch praktische Bedeutung?

ⁱ Daniel Kreutz, ehemals Sozialpolitiker im NRW-Landtag, arbeitet als Referent für Sozialpolitik bei einem großen Sozialverband und ist ver.di- und attac-Mitglied